

§ 1 Ernennungen

Die Befugnis zur Ernennung der Beamtinnen und Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 15 im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege wird für den jeweiligen Dienstbereich übertragen:

1. den Regierungen,
2. dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit.